

1. Änderung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“

Auf Grund des § 47 Abs. 1 Ziffer 2 und § 58 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 15.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Anlage 1 (Veranlagungsregelung) zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:

Veranlagungsregel

Zur Ermittlung der Beitragsverhältnisses für die Unterhaltung von Gewässern und Anlagen der zweiten Ordnung

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ zu leisten haben, sind durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln. Sie werden in Beitragseinheiten (BE) je Beitragsart ausgedrückt. Hierbei sind die vom Land M-V bereitgestellten ALKIS-Daten mit Stand vom 30. Juni des Vorjahres in Anwendung zu bringen.

I. Gewässerunterhaltung

1. Zuordnung in Beitragsklassen

Jede Gemeinde wird mit ihrer Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) dieser Fläche ergibt.

Flächen der dinglichen Mitglieder unterliegen der Zuordnung zu der jeweiligen Beitragsklasse der Gemeinde, in der sich die Flächen befinden.

1.1 Einteilung in Beitragsklassen

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m pro ha	BE/ha
Klasse 1	bis 10 m/ha	1,0
Klasse 2	über 10 m/ha	1,5

2. Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten

Flächen, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen BE.

Die Ermittlung der Nutzungsarten für die Berechnung der Zu- und Abschläge ergeben sich im einzelnen aus den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALKIS) gemäß Punkt 2.3

2.1 Zuschläge Übersicht

Nutzungsart gemäß Liegenschaftskataster	Zuschläge zur BE
Wohnbauflächen	100 vom Hundert
Industrie- und Gewerbeflächen	100 vom Hundert
Halde; Bergbaubetrieb; Tagebau Grube, Steinbruch	100 vom Hundert
Fläche gemischter Nutzung (Gebäude- u. Freifläche)	100 vom Hundert
Fläche besonderer funktionaler Prägung	100 vom Hundert
Straßenverkehr; Weg; Platz; Bahnverkehr	100 vom Hundert

2.2 Abschläge Übersicht

Nutzungsart gemäß Liegenschaftskataster	Abschläge zur BE
Fließgewässer	100 vom Hundert
Hafenbecken	50 vom Hundert
Stehendes Gewässer	50 vom Hundert
Sumpf	50 vom Hundert
Naturschutzgebiete	50 vom Hundert

Bei Wirkung mehrerer Abschlagsgründe wird der höchste geltend gemacht.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2016 in Kraft.

Röbel/Müritz, den 15.12.2015

Gez. Dr. Niehoff
Verbandsvorsteher

Gez. Reinhard Maser
Vorstandsmitglied

Gemäß § 58 in Verbindung mit § 6 des Wasserverbandsgesetzes genehmige ich die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“.

Neubrandenburg, den 17.12.2015

Gez. i.V. Paetsch
Heiko Kärger
Landrat

Diese Satzung wurde ausgefertigt am: 18.12.2015

Gez. Dr. Niehoff
Verbandsvorsteher

Gez. Reinhard Maser
Vorstandsmitglied